**Satzung des Vereins Arge e. V.**

**Arbeitsgemeinschaft selbständiger Berufsbetreuer für München und Umgebung e.V.**

|  |
| --- |
| ***Präambel***Die Arbeitsgemeinschaft selbständiger Berufsbetreuer wurde 1997 gegründet, um eine qualitativ hochwertige Arbeitsweise für selbständige Berufsbetreuer zu definieren, zu erproben und entsprechende Standards zu etablieren.Wir verstehen uns als freiwilliger Zusammenschluss von unabhängig arbeitenden rechtlichen Betreuern, dessen Mitglieder in einem regelmäßigen und regen fachlichen Austausch stehen, sowohl persönlich als auch online.Jeder bringt sein Wissen und Können für eine bestmögliche Berufsausübung ein. Die fachliche Fortbildung nutzen wir bewusst auch für persönliche Begegnung: sei es durch Teilnahme an den monatlich stattfindenden Treffen oder bei entsprechenden Fortbildungsangeboten.  |
| **§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr***1. Der Verein führt den Namen:

**Arbeitsgemeinschaft selbständiger Berufsbetreuer für München und Umgebung e.V.**Er ist im Vereinsregister des zuständigen Registergerichts eingetragen.**2.** Der Verein hat seinen Sitz in München.**3.** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. |
| **§ 2 *Zweck des Vereins*****1.** Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.**2.** Zweck des Vereins ist es,a) die Interessen der Mitglieder gegenüber staatlichen, öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen zu vertreten und in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.b) den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, sowie Angebote für Schulung und Fortbildung der Mitglieder vorzuhalten.c) die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und Vereinigungen, welche mit der Umsetzung des Betreuungsrechts befasst sind, zu fördern.d) auf mehr Selbstbestimmung und gute Qualität in der Betreuung hinzuwirken.e) ethische und fachliche Qualitätsstandards in der Betreuung einzuhalten und weiterzuentwickeln. |
| **§ 3 *Mitgliedschaft*****1.** Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die als Berufsbetreuer gemäß §§ 23 ff. BtOG in München und Umgebung registriert ist und die Kriterien der vorläufigen Mitgliedschaft (§4) erfüllt.**2.** Voraussetzung für die Aufnahme als Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Arge e.V. Weitere Voraussetzungen sind:a) Einverständniserklärung über die Bereitschaft zur langfristigen Tätigkeit als Berufsbetreuer.b) Einverständniserklärung über die Bekanntgabe der Mitgliederliste des Arge e.V. an Einrichtungen und Ämter, welche mit gesetzlichen Betreuungen befasst sind und auf der Homepage des Arge e.V.c) Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag.**3.** Von jedem Mitglied des Arge e.V. werden darüber hinaus folgende Kenntnisse und Fähigkeiten erwartet:a) Einhaltung ethischer und fachlicher Standardsb) Rechtliche Grundkenntnisse (u.a. Betreuungsrecht, BGB, SGB, BTHG, Mietrecht, Schuldrecht, Erbrecht, PsychKG, DSGVO)c) Medizinische Grundkenntnisse (u.a. Krankheitsbilder und Medikamente)d) Kaufmännische Grundkenntnisse (u.a. Buchhaltung, Rechnungslegung)e) Kenntnisse der Unterstützungsangebote für Betreutef) Beherrschung des Schriftverkehrs mit Gerichten und Behörden g) Sachgerechte Aktenführung und Dokumentation.**4.** Jedes Mitglied hat dem Vorstand unaufgefordert zum Ende des ersten Quartals für das vergangene Kalenderjahr Nachweise über mindestens 12 Stunden Fortbildung, Supervision oder Teilnahme an betreuungsspezifischen Veranstaltungen vorzulegen.**5.** Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme ein Zertifikat und ist berechtigt, das Logo des Arge e.V. zu führen.**§ *4 Vorläufige Mitgliedschaft*****1.** Die Mitgliedschaft ist in den ersten zwölf Monaten vorläufig. Die vorläufige Mitgliedschaft dient dem gegenseitigen Kennenlernen vor einer Aufnahme als ständiges Mitglied des Arge e.V**.** Dazu ist eine mehrmalige Teilnahme an den Sitzungen bzw. Fortbildungsangeboten des Arge e.V**.** erwünscht.**2.** Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands beginnt zunächst eine vorläufige Mitgliedschaft. Diese endet nach 12 Monaten.**3.** Der Vorstand entscheidet innerhalb von 12 Monaten über die Aufnahme als ständiges Mitglied und teilt dies dem Mitglied schriftlich mit.4. Während der vorläufigen Mitgliedschaft besteht kein aktives oder passives Wahlrecht.  |
| **§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*****1.** Die Mitgliedschaft im Verein endet:a) durch Austritt. Der Austritt aus dem Vereinmuss dem Vorstand schriftlich bis spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres angezeigt werden. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.b) durch den Verlust der Registrierung gemäß §§ 23 ff. BtOG c) durch Ausschluss aus dem Verein, weil das Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat, oder die Fortbildungsnachweise nicht vorgelegt hat.d) mit dem Tod. **2.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückvergütung von Beiträgen oder Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen an das ausscheidende Mitglied. |
| **§ 6 *Mitgliedsbeiträge*****1**. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann dazu eine Beitragsordnung aufstellen. Diese gilt bei einfacher Stimmenmehrheit als angenommen.**2.** Der Mitgliedsbeitrag wird bei Aufnahme als vorläufiges Mitglied fällig. Auch bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der volle Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. |
| **§ 7 *Organe des Vereins***Die Organe des Vereins sind:a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand |
| **§ 8 *Vorstand*****1.** Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.**2.** Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.**3.** Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.**4.** Der Vorstand ist berechtigt, die Einhaltung der Mitgliedsvoraussetzungen zu überprüfen.**5.** Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. |
| **§ 9 *Mitgliederversammlung*****1.** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.**2**. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von einem Vorstandsmitglied auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb einer Frist von frühestens drei, spätestens nach sechs Wochen einberufen werden.**3**. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Alle Beschlüsse werden schriftlich in einem Protokoll niedergelegt. Das Protokoll wird vom gewählten Protokollführer unterschrieben.**4**. Soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Stimmenmehrheit vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Vereins-mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.**5.** Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandesb) Wahl der Vorstandsmitgliederc) Wahl des Kassenprüfersd) Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragsordnunge) Auflösung des Vereins**6.** Änderungen der Satzung und Beitragsordnung bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Anträge müssen zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. |
| **§ 10 *Auflösung und Anfallberechtigung*****1**. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Der Antrag muss zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein. Der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Arge e.V.“ muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben werden.**2.** Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit drei Viertel Stimmenmehrheit etwas anderes beschließt.**3.** Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins, nach Abzug der Unkosten, an die ständigen Mitglieder.**4.** In diesen Fall muss das zuständige Finanzamt informiert werden. |
| **§ 11 *Inkrafttreten***Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18.09.03 beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 19.10.2023 geändert. |